

---

**TOP 42:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen**

Drucksache: 415/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Hierzu sind Änderungen im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vorgesehen.

Ziel ist es, eine für sämtliche öffentliche Auftraggeber des Bundes, Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen zu schaffen. Adressat der neuen Regelungen sollen ausschließlich Stellen des Bundes sein; da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie auch Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder berührt wird, sei insoweit von Verfassung wegen eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- die Definition des Tatbestandsmerkmals "Elektronische Rechnung": Es wird klargestellt, dass lediglich die Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- die Ermächtigung der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs zu regeln - und zwar betreffend
  - die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
  - die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung,
  - die Befugnis öffentlicher Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Ausschreibungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
  - Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und

Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes;

- die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Rechnungen und Quittungen elektronisch anzuzeigen, sofern die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahrensverfahren erfolgt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Ziel der Empfehlung ist es, die in § 4a Absatz 3 EGovG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards über die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs der Zustimmungsbefähigung durch den Bundesrat zu unterstellen. Hintergrund ist die zu erwartende Auswirkung auf künftige Rechtssetzungsakte der Länder.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 415/1/16 verwiesen.